



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (302)

Gerechtes Unentschieden

Der Thematik Fußball kann man sich derzeit – ob man will oder nicht – kaum entziehen. Sie ist in den Medien omnipräsent. Es wird daher einige Zeitgenossen geben, die sich einen fußballfreien Rückzugsraum wünschen. Wer einen solchen in der Justiz sucht, wird wenig Erfolg haben. Denn die Rechtsprechung musste sich in der Vergangenheit – viel zu oft – mit fußballspezifischen Themen befassen. Selbst wenn im Rahmen eines Rechtsstreits die Materie an sich überhaupt nichts mit König Fußball zu tun hat, bedeutet dies nicht automatisch, dass dem Ballsport keine entscheidungserhebliche Relevanz zukommt. Hierzu bedarf es naturgemäß eines großen Einfallreichtums, den ein offensichtlich (fußball-)besessener Amtsrichter aus Köln unter Beweis gestellt hat.

Im Wege einer Schadenersatzklage anlässlich eines Verkehrsunfalls, dessen Hergang höchst streitig war, zog der Besagte Parallelen zu einem Fußballspiel. Ferner nahm der Spruchkörper den Prozess zum Anlass, über seine Berufserfahrung zu sinnieren und das politische Geschehen zu kommentieren. Wenn dort – so die richterliche Feststellung über den Unfallort – Ampeln aufgestellt gewesen wären, dann hätten diese beide rot gezeigt. Denn das sei die perfekte Signalisierung im Sinne rot-grüner Mehrheiten, die die finale und totale Verkehrsberuhigung auf ihre Fahnen geschrieben hätten und die ihr Wesen solange trieben, bis das Geld alle sei oder die Wähler die Nase gestrichen voll hätten. Denn: Sie regierten uns als Penner, weil für sie wir Ampelmänner.

Mit diesen (gerichtsbekannten) Erkenntnissen jedoch nicht genug! Darüber hinaus ist aus den Entscheidungsgründen zu entnehmen, dass entgegen einem weit verbreiteten Aberglauben der Ausgang eines Unfallprozesses nicht davon abhängt, wie viele Beifahrer jemand zufällig bei sich habe. Insofern gelte nämlich im Zweifel der bewährte Grundsatz „Auto gegen Auto“. Er hänge auch weiter nicht von der Anzahl sonstiger Zeugen ab, die eine Partei nach dem Unfall finde und im Gerichtssaal als Eideshelfer aufzubieten vermöge. Die Anzahl der Zeugen dürfe nämlich rechtlich nicht mit der Anzahl der Tore verwechselt werden, die in einem Fußballspiel fielen (vgl. dazu: „Herr RA, wie viel Zeugen brauchen wir?“ oder auch die ständigen Kleinanzeigen im Kölner Express: „Unfallzeugen gesucht, hohe Belohnung!“). Letztlich entscheide nämlich immer noch der Schiedsrichter, ob ein Tor gefallen sei oder nicht. Hier hätte allerdings leider keine der Parteien – so der Richter belehrend weiter – einen Beifahrer bei sich gehabt, der zur Klärung der schwierigen Rechtsprobleme hätte beitragen können. Ausschlaggebend seien hier also auf der Waage der Gerechtigkeit – wie so oft – nur die konträren und diametral einander entgegengesetzten Unfallschilderungen der Parteien und die Anzahl der Eigen- und Fremdtore, die sie damit rechtlich geschossen hätten. Insofern seien die Unfallbeteiligten selbst nicht die

schlechtesten Zeugen. Sie wissen nämlich am besten, wie es wirklich gewesen sei, wenn sie auch freilich oft genug irrig meinen, sie hätten damit auch Recht und gewonnen.

Nach richterlicher Überzeugung führe die buchstabengetreue Auslegung des wirklichen Willens dieses verwirrenden Schilderwaldes zu dem Ergebnis, dass sich beide Parteien zivilrechtlich einer mutuellen, dupliziert-reflexiven, fiktiven Pseudo-Vorfahrtverletzung schuldig gemacht hätten. Es liege auch klar auf der Hand, dass eine duplizierte Vorfahrtverletzung doppelt so schwer wiege wie eine simple. Nach der maßgebenden Flensburger Punktabelle stehe es daher am Ende der 1. Halbzeit der Fallbearbeitung zunächst 6 zu 6 und damit unentschieden. Der (radfahrende) Beklagte berufe sich während der 2. Halbzeit insbesondere auf die Betriebsgefahr des Fahrzeugs des Klägers. Ihm sei insoweit zuzugeben, dass Kraftfahrzeuge schon nach dem Kraftfahrtgesetz vom 3.5.1909 ob der damals im Reichstag mehrfach artikulierten „Autoraserei“ von Gesetzes wegen mit einer Betriebsgefahr ausgestattet seien, die einem Fahrrad leider völlig fehle. Insofern vertreten jedoch seitdem namhafte Verkehrsexperten wie höchste Richter zunehmend die Auffassung, dass die Radfahrer dieses rechtliche Defizit durch Disziplinlosigkeit und Waghalsigkeit wettzumachen versuchen, indem sie z.B. bei Rot über die Ampel Kamikaze fahren, in Einbahnstraßen wie auf Radwegen den Geisterfahrer spielen und in rasanter Fahrt Bürgersteige unsicher machen, um Omas mit Oberschenkelhalsbrüchen zu versorgen oder ansonsten platt zu fahren. Insofern – so das Urteil weiter – habe zwar seinerzeit Menken in seiner Schrift „Die Linkslage der Radfahrer“, Zeitschrift für Verkehrssicherheit (1985, 28), eine andere Meinung vertreten. Er habe jedoch inzwischen auf Anfrage dem Gericht mitgeteilt, der Artikel sei ein unreifes und unausgegorenes Frühwerk. Ob diese rechtliche Beurteilung der Radfahrer zutreffend sei, bedürfe hier jedoch keiner abschließenden Beurteilung. Eine genauere Abwägung der beiderseitigen fahrerisch betriebenen Gefährlichkeit – so die richterliche Schlussfolgerung – führe nämlich in der 2. Halbzeit zu dem Endergebnis, dass es nach Auszählung der weiteren Tore bei dem Unentschieden bleiben müsse.

Auch wenn die Parteien wohl froh sein müssen, nicht vom Platz gestellt worden zu sein, dürfte das Remis aufgrund der abstrafenden Ausführungen für beide eine gefühlte Niederlage darstellen. Doch sollten diese mit dem Endstand zufrieden sein. Denn ein (gerechtes) Unentschieden ist nicht das schlechteste Ergebnis, wie der einstige Teamchef „Sir“ Erich Ribbeck einst festgestellt hatte: Siege sind besser als Unentschieden und Unentschieden sind besser als Niederlagen!

Rechtsanwalt
Thomas Lauinger

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de